


Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Vorhabensbezogener Bebauungsplan „Hochhaus am Nordbahnhof“



Auftraggeber: AllfinA & Cie	Auftragnehmer:  Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH
Uraniastr. 11 Ch-8001 Zürich	Bahnhofstraße 20 87700 Memmingen Tel.: 08331-490 40, Fax: 08331-490 420

Auftragsgeber : **Allfina & Cie**
Uraninastr. 11
Ch-8001 Zürich

Auftragnehmer : **LARS consult GmbH**
Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung
Bahnhofstraße 20
87700 Memmingen
Tel.: 08331 4904 -0
Fax.: 08331 4904 -20
Email: info@lars-consult.de
www.lars-consult.de

Bearbeiter : Dipl. Biol. Reinhard Utzel (plan)
:

Gegenstand : **Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtliche Prüfung -**
Vorhabensbezogener Bebauungsplan „Hochhaus am Nord-
bahnhof““

Ort, Datum : Memmingen, den 27.05.2013

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Datengrundlagen	2
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	3
1.4	Wirkungen des Vorhabens.....	4
	1.4.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....	4
	1.4.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse.....	4
	1.4.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse.....	5
1.5	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	5
1.6	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	5
2	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie	6
2.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	6
2.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	6
	2.2.1 Säugetiere	8
	Tab. 1 :Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum vorkommender Säugetierarten	8
	2.2.2 Reptilien.....	10
	2.2.3 Amphibien.....	10
	2.2.4 Libellen	11
	2.2.5 Käfer.....	11
	2.2.6 Tagfalter.....	11
	2.2.7 Nachtfalter	11
3	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	12
	Tab. 2 :Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum vorkommenden europäischen Vogelarten	13
4	Bestand und Betroffenheit streng geschützter Arten nach Bundesartenschutzverordnung	16
5	Gutachterliches Fazit	17
6	Literaturverzeichnis	18

Tabellenverzeichnis

Tab. 1 :Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum vorkommender Säugetierarten	8
Tab. 2 :Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum vorkommenden europäischen Vogelarten	13

Anhang

Abschichtungsliste

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die AllfinA & Cie, Zürich beabsichtigt an der östlichen Ringstraße im Bereich des Nordbahnhofes Ingolstadt die Errichtung eines 14-geschossigen Hochhauses mit winkelförmigen Sockelgeschoss.

Im Gebäude ist die Unterbringung von gewerblichen Nutzungen (Büroflächen, Konferenz- und Ausstellungsflächen) vorgesehen. Mit dem Vorhaben soll der in Ingolstadt dringende Bedarf an Büroflächen im gehobenen Segment gedeckt werden.

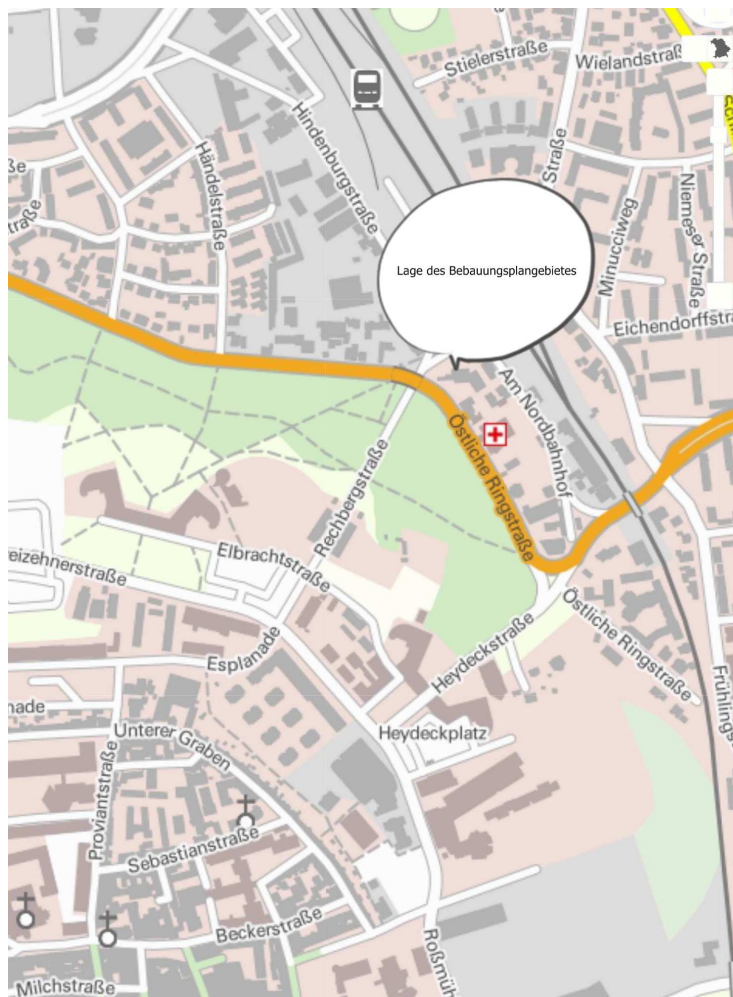


Abb. 1: Lage des geplanten Hochhauses

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Fl.Nr. 3409, 1627/1, 3409/3, 3397 (Teilfläche der Gemarkung Ingolstadt).

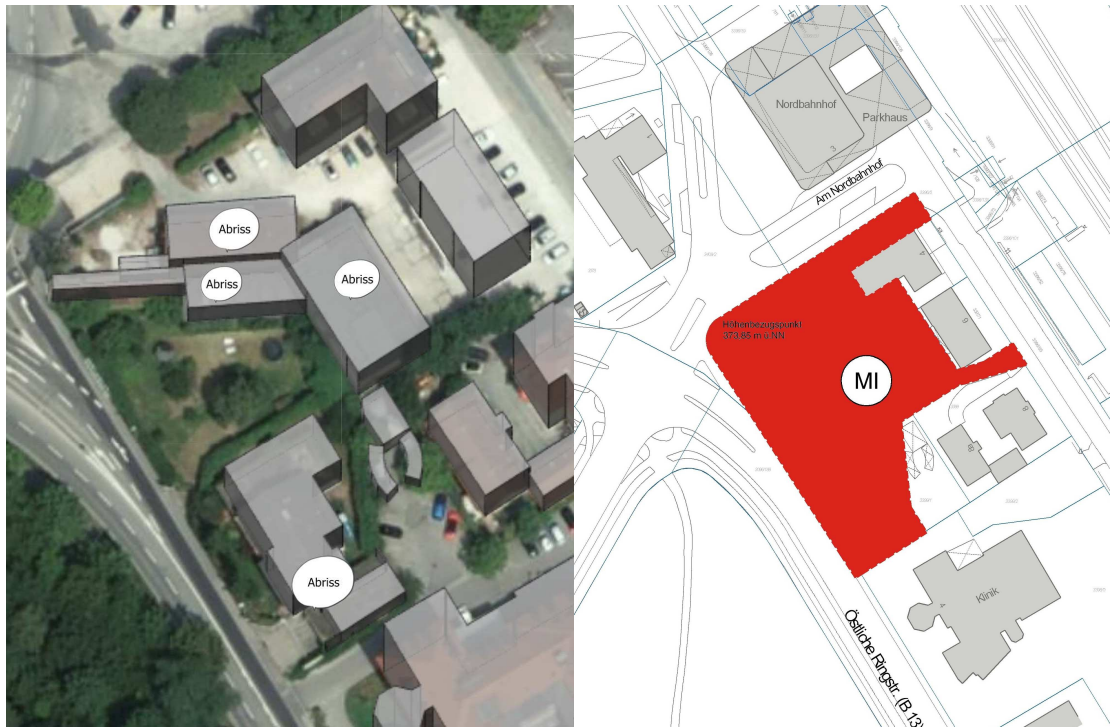


Abb. 2: Bestand und Planung

1.2 Datengrundlagen

Im Rahmen der Artenschutzkartierung wurden keine Nachweise auf dem überplanten Grundstücken erbracht. Aufgrund der vorhandenen Lebensraumstrukturen auf dem Areal und im nahegelegenen Glacis ist eine eventuelle Betroffenheit bei Fledermäusen und Vögeln nicht auszuschließen. Weiterhin fanden Abstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Ingolstadt statt um deren Erkenntnisse und Anregungen in die Untersuchungen mit einstellen zu können.

Aufgrund des Sachverhalts wurden 2 Begehungen (10.07.2012; 12.03.2013) auf dem Areal durchgeführt, wobei beim ersteren vor allem eine Überprüfung außerhalb der Gebäude stattfand bei der zweiten Begehung vor allem das Innere der Gebäude auf Fledermausquartiere bzw. Vogelbrutstätten untersucht wurde. Die zweite Begehung fand gemeinsam mit der Fledermausbeauftragten der Stadt Ingolstadt Frau Kerstin Kellerer statt. Bei dieser Begehung konnten keine Winterquartiere festgestellt werden. Auch wurden keine Anzeichen, z.B. Fledermauskot, die auf das Vorhandensein von größeren Ansammlungen und Fortpflanzungsstätten schließen lassen gefunden. Das Vorkommen von Einzelquartieren kann dagegen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Um auch dies zweifelsfrei auszuschließen werden im Juni 2013 zwei Detektorbegehungen bei Sonnenuntergang und Sonnenaufgang durchgeführt, die darauf abzielen potentiell ein- bzw. ausfliegende Fledermäuse zu erfassen.

Aus den bis dato erhobenen Daten lassen sich aber keine Schlüsse ableiten, die das jetzige Prüfungsergebnis verändern würden, da die Verbotstatbestände (Tötungsverbot für Fledermäuse) mit der Abrisszeitenregelung überwunden werden.

Die vorliegenden Unterlagen zur saP berücksichtigen das Artenspektrum der beiliegenden Abschichtungsliste.

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgend Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 12. Februar 2013 Az.: II Z7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/2013. Diese „Hinweise“ berücksichtigen das Urteil vom 14. Juli 2011 BVerwG, 9 A 12/10), in dem das Bundesverwaltungsgericht feststellt, dass § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG n.F. im Hinblick auf unvermeidbare Beeinträchtigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG EU-Recht entgegensteht.

Weiterhin wurde die Internethilfe des LFU bei der Abschichtung zur Hilfe genommen.

Die Einschätzung des Erhaltungszustandes der kontinentalen biogeografischen Region wurden ebenfalls der Internethilfe des LFU entnommen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wurde in Anlehnung an die Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland (Hrsg: Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt) beurteilt.

1.4 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die bei der Umsetzung dieser Planung Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Vogel- und Fledermausarten verursachen können.

1.4.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Durch den Abriss und der Baufeldfreimachung kommt es zu einer Zerstörung bereits bestehender Lebensräume am Gebäude. Weiterhin müssen Gehölze und Sträucher gerodet werden, die vor allem für bestimmte Vogelarten Habitatqualität besitzen können. Bei Abriss der Gebäude, sowie bei der Entfernung der Gehölze kann es zu Schädigungen und Tötungen von Einzelindividuen als auch zu Zerstörung von Nestern und Quartieren kommen.

1.4.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Durch die Errichtung eines Hochhauses mit großer Glasfläche wird das Kollisionsrisiko für eine Anzahl von Vogelarten deutlich erhöht. Da sich Glas in der Umwelt spiegelt erkennen die Vögel die Glasfassade nicht als Wand und fliegen so in die Scheiben. Auch gehen mit der Neubauweise potentielle Nistmöglichkeiten bzw. Quartiere von Gebäudebrütern bzw. Fledermäusen verloren.

1.4.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Die eigentliche Nutzung des Hochhauses ist nach jetzigem Erkenntnisstand mit keiner Schädigung bzw. Störung verbunden, die den Tatbestand des § 44 BNatSchG auslösen könnten.

1.5 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- **V 1:** Abriss aller Gebäudeteile außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel und Fledermäuse (von Oktober bis Februar).
- **V 2:** Gehölze und Sträucher dürfen nur vom 01.10. – 28.02. entfernt werden.
- **V 3:** Verwendung von Vogelschutzglas (z.B. ornilux) . – Verhinderung von Spiegelung und Durchsicht.

Da während der Begehungen keine Winterquartiere in den überplanten Gebäuden festgestellt wurden sind Vermeidungsmaßnahmen für die Winterruhe nicht notwendig.

1.6 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht notwendig.

2 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Im Untersuchungsgebiet ist das Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs IV ausgeschlossen, da entweder geeignete Lebensräume fehlen oder die Arten im Verbreitungsraum natürlicherweise nicht vorkommen.

2.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot: Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen durch Nutzung oder Betrieb, unabhängig von oben behandelter Tötung im Zusammenhang mit der Entfernung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Als Datengrundlage wurden insbesondere Nachweise aus den amtlichen Kartierungen berücksichtigt. Des Weiteren wurden anhand der bestehenden Biotop- und der Lage des Untersuchungsgebietes sowie der Wirkfaktoren (s. Kap. 1.4) angenommen bzw. ausgeschlossen (s. Abschichtungsliste im Anhang).

2.2.1 Säugetiere

Bei der Begehung der Fläche im Winter/Frühjahr 2013 konnten keine Winterquartiere für Fledermäuse nachgewiesen werden. Sommerquartiere konnten aufgrund der vorgefundenen Strukturen nicht ausgeschlossen werden. Deshalb wurde eine Abschichtung der relevanten Fledermausarten durchgeführt. Die zu beachtenden Arten wurden mit Hilfe des Internetangebotes des LFU ermittelt. Dabei wurden alle an Gebäuden Quartier beziehende Fledermausarten als potentiell vorkommend eingestuft.

Im Juni 2013 finden noch zwei Detektorbegehungen im Eingriffsbereich durchgeführt. Nach den Begehungen wird der Prüfteil Fledermäuse tektiert und die Prüfung der Ökologischen Gilde „Hausbewohnende Fledermausarten“ durch die Prüfung der vorgefundenen Arten auf Artniveau ersetzt. Es ist aber nicht davon auszugehen, dass sich dadurch das Prüfergebnis wesentlich ändert.

Eine Übersicht der vorkommenden Arten ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Tab. 1 :Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potentiell vorkommender Säugetierarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	U1
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	V	FV
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	V	-	FV
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	G	3	U1
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	3	FV
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>	-	-	FV
Zweifarfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	D	2	?
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	-	FV
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	FV

RL D

RL BY

Rote Liste Deutschland und

Rote Liste Bayern und

0 ausgestorben oder verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
 V Arten der Vorwarnliste
 D Daten defizitär

EHZ KBR = kontinentale biogeographische Region
 FV günstig (favourable)
 U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
 U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad) ?
 ? unbekannt

Da eine genaue Artbestimmung nicht durchgeführt werden konnte, werden alle zuvor aufgelisteten Fledermausarten zusammen im folgendem behandelt.

Betroffenheit der Säugetiere

Hausbewohnende Fledermausarten

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - bis V **Bayern: 2 bis -**
Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig bis unzureichend ungünstig – schlecht

Fledermäuse sind Nachtaktive Tiere welche sich während des Tage innerhalb in dunkle Stellen zuurückziehen und dort bis zum Sonnenuntergang verbleiben. Diese sogenannten Quartiere können sowohl Baumhöhlen, Felsspalten oder natürliche Höhlen sein. Allerdings werden werden auch Spalten an Außenfassend von Gebäuden, Fensterlädenkästen, Dachstühle und andere Spalten und Öffnungen am Haus von verschiedensten Fledermausarten besiedelt.

Lokale Population:

Bei der Begehung konnten keine Fledermäuse in den Gebäuden die abgerissen werden sollen festgestellt werden. Auch lagen keine Hinweise auf ein Winterquartier bzw- auf bestehende Fortpflanzungsquartiere der entsprechenden Arten vor. Dagegen können sich Einzeltiere während der Aktivitätszeit im Gebäude aufhalten.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt (?)

2.1 Prognose der Schädigungs- und Tötungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Da keine Winterquartiere und Fortpflanzungsstätten festgestellt wurden ist nicht von einer Schädigung-/ bzw. Tötung im Sinne des § 44 auszugehen, wenn folgende Vermeidungsmaßnahme eingehalten werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V 1.: Abriss aller Gebäudeteile außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse (von Oktober bis Februar).

Hausbewohnende Fledermausarten

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungs-/

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Da Winterquartiere in den abzureißenden Gebäuden ausgeschlossen werden können, sind die Abrissarbeiten während der Winterruhe durchzuführen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- . V 1: Abriss aller Gebäudeteile außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse (von Oktober bis Februar).

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2.2 Reptilien

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Reptilienarten des Anhang IV FFH-RL

Aufgrund der in der Begehung statt gefundener Lebensraumabschätzung ist ein Vorkommen von Reptilienarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie in den Gartenbereichen nicht anzunehmen

2.2.3 Amphibien

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Amphibienarten des Anhang IV FFH-RL

Aufgrund der Biotopausstattung sind im Untersuchungsgebiet keine Amphibienarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie zu erwarten.

2.2.4 Libellen

Aufgrund der Biotopausstattung sind im Untersuchungsgebiet keine Libellenarten des Anhanges IV FFH-Richtlinie zu erwarten.

2.2.5 Käfer

Aufgrund der Biotopausstattung sind im Untersuchungsgebiet keine Käferarten des Anhanges IV FFH-Richtlinie zu erwarten.

2.2.6 Tagfalter

Aufgrund der Biotopausstattung sind im Untersuchungsgebiet keine Tagfalterarten des Anhanges IV FFH-Richtlinie zu erwarten.

2.2.7 Nachtfalter

Aufgrund der Biotopausstattung sind im Untersuchungsgebiet keine Tagfalterarten des Anhanges IV FFH-Richtlinie zu erwarten.

3 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot: Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen durch Nutzung oder Betrieb, unabhängig von oben behandelter Tötung im Zusammenhang mit der Entfernung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Bei der ersten Begehung konnte der Hausrotschwanz als Brutvogel am Gebäude nachgewiesen werden. Dagegen konnten im Dachstuhlbereich nur Straßentauben als Brutvögel festgestellt werden. Da auch keine Gewölle bzw. Federn der Schleiereule im Gebäude gefunden wurden, wird von einem Vorkommen der Art ebenfalls nicht ausgegangen. Neben den festgestellten Hausrotschwanz ist vor allem mit Hausperlingen auch als Brutvögel am bzw. in den vorhandenen Gebäuden zu rechnen.

In den vorhandenen Grünflächen (Gärten) wurden Kohlmeise und Amsel nachgewiesen. Die Abschichtung der relevanten Vogelarten orientiert sich an den festgestellten Arten. Eine Überprüfung der zu beachtenden Arten wurden mit Hilfe des Internetangebotes der LFU durchgeführt.

Eine Übersicht der vorkommenden Arten ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Tab. 2 :Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum vorkommenden europäischen Vogelarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Amsel	<i>Turdus merula</i>			FV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			FV
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			FV
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V		FV
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>			FV

RL D Rote Liste Deutschland und
RL BY Rote Liste Bayern und

0 ausgestorben oder verschollen
 1 vom Aussterben bedroht
 2 stark gefährdet
 3 gefährdet
 G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
 R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
 V Arten der Vorwarnliste
 D Daten defizitär

EHZ KBR = kontinentale biogeographische Region
 FV günstig (favourable)
 U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
 U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)
 ? unbekannt

Da es sich bei den nachgewiesenen Vögeln um Ubiquisten handelt werden diese gemeinsam behandelt.

Betroffenheit der Vögel

Gebäudebrüter (Hausrotschwanz, Straßentaube, Haussperling)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - bis V Bayern: 2 bis -

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig bis unzureichend ungünstig – schlecht

Alle oben aufgeführten Arten sind in Deutschland und Bayern recht häufig. Ihre ökologische Gemeinsamkeit ist, dass sie alle an bzw. in Gebäuden brüten.

Lokale Population:

Bei der Begehung konnten die oben genannten Arten auf dem Areal nachgewiesen werden. Vom Hausrotschwanz sowie der Stadttaube liegen auch Brutnachweise vor.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt (?)

2.1 Prognose der Schädigungs- und Tötungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Der Abriss der Gebäude kann zu Schädigungen bzw. Tötungen von Fortpflanzungsstätten als auch Individuen führen. Auch können die Arten am Neubau mit den großen Fensterscheiben kollidieren. Folgenden Vermeidungsmaßnahmen sind deswegen durchzuführen. Da weiterhin genügend Brutmöglichkeiten vorhanden sind sind keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V 1: Abriss aller Gebäudeteile außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel (von Oktober bis April).

V 3: Verwendung von Vogelschutzglas (z.B. ornilux) . – Verhinderung von Spiegelung und Durchsicht.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Gebäudebrüter (Hausrotschwanz, Straßentaube, Haussperling)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Da die Arten urbane Lebensräume besiedeln ist mit einer Störung im Sinne des Störungsverbotes nicht zu rechnen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gehölz- Baumhöhlenbrüter (Amsel, Kohlmeise)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

3 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - bis V Bayern: 2 bis -

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig bis unzureichend ungünstig – schlecht

Alle oben aufgeführten Arten sind in Deutschland und Bayern recht häufig. Ihre ökologische Gemeinsamkeit ist, dass ihre Brutstätten von Gehölzen abhängig sind.

Lokale Population:

Bei der Begehung konnten die oben genannten Arten auf dem Areal nachgewiesen werden. Von beiden Arten liegen auch Brutnachweise im Gartenbereich vor.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt (?)

2.1 Prognose der Schädigungs- und Tötungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Mit den Rodungen und der Baufeldfreimachung kann es zu Schädigungen der Fortpflanzungsstätte und Tötungen von Einzelindividuen kommen. Auch können die Arten am Neubau mit den großen Fensterscheiben kollidieren. Folgenden Vermeidungsmaßnahmen sind deswegen durchzuführen. Da weiterhin genügend Brutmöglichkeiten vorhanden sind, sind keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V 2: Gehölze und Sträucher dürfen nur vom 01.10. – 28.02. entfernt werden.

Gehölz- Baumhöhlenbrüter (Amsel, Kohlmeise)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

V 3: Verwendung von Vogelschutzglas (z.B. ornilux) . – Verhinderung von Spiegelung und Durchsicht.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schadigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Da die Arten urbane Lebensräume besiedeln ist mit einer Störung im Sinne des Störungsverbotes nicht zu rechnen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

4 Bestand und Betroffenheit streng geschützter Arten nach Bundesartenschutzverordnung

Streng geschützte Arten ohne gemeinschaftlichen Status sind seit dem Inkrafttreten (01.03.2010) der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes nicht mehr im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, sondern im Rahmen der Eingriffsregelung (hier: Begründung) abzuhandeln.

5 Gutachterliches Fazit

Mit Durchführung der im Text festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen (V-Maßnahmen) werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m Abs. 5 BNatSchG. nicht erfüllt.

6 Literaturverzeichnis

Gesetze und Richtlinien

Bayerisches Naturschutzgesetz (BAYNATSCHG): Gesetze über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl.2006,2,791-1-UG).

Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BAYNATSCHG) in der Fassung vom 12.12.2007.

Bundesartenschutzverordnung (BARTSCHV) – Verordnung zu Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Fassung vom 16 Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.02.2005 S.258; ber. 18.03.2005 S. 896) Gl.-Nr.: 791-8-1

Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABI.Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABI. Nr. 305).

Richtlinie des Rates 79/409/EWG vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie); ABI. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABI. Nr. 115)

Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. Juli 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. – Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.08.1997.

Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. – Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

Literatur

- Bayerisches Landesamt für Umweltschutz: Internetarbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) www.lfu.bayern.de
- Bayerisches Landesamt für Umweltschutz 2003 (HRSG): Rote Liste gefährdeter Säugetiere (Mammalia) Bayerns.
- Bayerisches Landesamt für Umweltschutz 2003 (HRSG): Rote Liste gefährdeter Vögel (Aves) Bayerns.
- Bayerisches Landesamt für Umweltschutz 2003 (HRSG): Rote Liste gefährdeter Reptilien (Reptilia) Bayerns.
- Bayerisches Landesamt für Umweltschutz 2003 (HRSG): Rote Liste gefährdeter Lurche (Amphibia) Bayerns.
- Bayerisches Landesamt für Umweltschutz 2003 (HRSG): Rote Liste gefährdeter Nachtfalter (Lepidoptera: Sphingines, Bombyces, Noctuidae, Geometridae) Bayerns
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (STMLU) (Hrsg.) (1994): Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern (ABSP) – Landkreis Oberallgäu. Freising. Text und Karten.
- Bayerisches Landesamt für Umweltschutz 2007 (Hrsg): Artenschutzkartierung Bayern – TK Blatt 8236.
- Dietz C., Helversen O. v. & Nill D. (2006): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas – Kosmos Naturführer, Stuttgart

Anhang 1: Abschichtung aufgrund ASK Messtischblatt Ingolstadt - Siedlungen

Säugetiere

wiss. Name	Deutscher Name	R L Bayern	R L Deutschland	EHZ K	Siedlungen	Weitere Abschichtung
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	3	G	u	1	
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	3	2	u	0	
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus			g	1	
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	V	V	g	1	
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		V	u	1	
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	3	V	u	1	
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus	3		g	2	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus			g	1	
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	D	D	?	1	
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		V	g	1	
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	3	2	u	1	typische Dorffledermaus
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermaus	2	D	?	1	

Vögel

Brutvögel wurden erfasst, keine der Arten brütet auf dem Eingriffsgelände, Kollision mit Glasscheiben dagegen für diese Arten möglich

wiss. Name	Deutscher Name	R L Bayern	R L Deutschland	EHZ K	Siedlungen	Weitere Abschichtung
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	3		B:u	1	Wald (Park)
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber			B:g, R:g	1	Wald (Park)
<i>Anser anser</i>	Graugans			B:g, W:g, R:g	1	Wasserflächen
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	V		B:u	1	Gebäudebrüter, nicht vorkommend
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	V		B:u	1	Gehölzbrüter, größerer Baumbestand

wiss. Name	Deutscher Name	R L Bayern	R L Deutschland	EHZ K	Siedlungen	Weitere Abschichtung
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	1	2	B:s	1	Streuobst, dörfliche Struktur
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente			B:g, W:g, R:g	1	Wasserflächen
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard			B:g, R:g	1	Waldrand, Offenland
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	3	V	B:s	1	Heckenbrüter, nicht vorkommend
<i>Carduelis flammea</i>	Birkenzeisig			W:g, R:g, B:g	1	Gehölzbrüter, größerer Baumbestand
<i>Corvus monedula</i>	Dohle	V		B:s	1	hohe Bauten
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	V	V	B:g	1	Wald, Offenland
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan			B:g, W:g, R:g	1	Wasserflächen
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	V	V	B:u	1	Gebäudebrüter nicht vorkommend
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	V	V	B:u	1	Streuobst, dörfliche Struktur
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	V		B:u	1	Wald, große Parks
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	V		B:g	0	
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	3		B:u	1	Gebäudebrüter, nicht vorkommend
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke			B:g	1	Gebäudebrüter nicht vorkommend
<i>Ficedula albicollis</i>	Halsbandschnäpper	V	3	B:u	1	Auenbereiche Streuobst
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper			B:g	1	Parks
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter			B:u	1	Parks
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	V	V	B:u	1	Gebäudebrüter, nicht vorkommend
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	3	2	B:s	1	Streuobst, dörfliche Struktur
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter			B:g	1	Hecken, offene Landschaft
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall			B:g	1	Hecken, offene Landschaft
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	2	2	B:u, W:g	1	Wasserflächen
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	V	V	B:g	1	Parks, Auenlandschaften
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	V	V	B:g	1	Offenland, dörfliche Struktur

wiss. Name	Deutscher Name	R L Bayern	R L Deutschland	EHZ K	Siedlungen	Weitere Abschichtung
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	3	V	B:g	0	
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran	V		B:u, W:g	1	Wasserflächen
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	3		B:u	1	höhlenreiche Bäume, Parks
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	3	2	B:s	1	höhlenreiche Bäume Parks
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	V		B:u	1	höhlenreiche Bäume Parks
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	2	3	B:s	0	
<i>Spinus spinus</i>	Erlenzeisig			W:g, R:g, B:g	1	hohe Bäume, Parks
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz			B:g	1	Parks, höhlenreiche alte Bäume
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke			B:g	0	
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	V		B:?	1	Hecken, offene Landschaft
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	2		B:u	1	Gebäudebrüter, nicht vorkommend

Kriechtiere

Kriechtiere, auf dem Gelände nicht zu erwarten

wiss. Name	Deutscher Name	R L Bayern	R L Deutschland	EHZ K	Siedlungen	Weitere Abschichtung
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	V	V	u	0	nicht vorkommend
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	1	V	u	0	nicht vorkommend

Zeichenerklärung

z.B. *Eptesicus nilssonii* (rot markiert) Art konnte nicht abgeschichtet werden

Rote Liste By/ Deutschland

- 0 - ausgestorben
- 1 - vom Aussterben bedroht
- 2 - stark gefährdet
- 3 - gefährdet
- V - Vorwarnliste
- R - Restriktion

Vorkommen in Siedlung laut ASK MTB Ingolstadt

- 1 - vorkommend
- 0 - nicht vorkommend

Weitere Abschichtung des Autors

typische Dorffledermaus Abschichtung aufgrund ökologischer Parameter
nicht vorkommend Autor konnte die Art bei den Begehungen nicht feststellen

Erhaltungszustand kontinental

- g - günstig
- u - unzureichend
- s - schlecht
- B - Brut
- W - Überwinterer
- R - Rastvögel